

Stand: 20.04.2026 16:57:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10396

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10396 vom 05.03.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/10991 des SO vom 12.03.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).“

2. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 und 6 eingefügt:

### **„§ 5**

#### **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

#### **„Art. 57a**

**Übermittlung von Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977**

(1) <sup>1</sup>Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. <sup>2</sup>Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. <sup>3</sup>Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) <sup>1</sup>Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. <sup>2</sup>Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

<sup>4</sup>Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. <sup>2</sup>Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) <sup>1</sup>Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. <sup>2</sup>Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. <sup>3</sup>Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staates ist eine Kopie zu übermitteln. <sup>4</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,
3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) <sup>1</sup>Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. <sup>2</sup>Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. <sup>3</sup>Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.“

## § 6

### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
  2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
  3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
  4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
  5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“
3. Der bisherige § 5 wird § 7.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird in Art. 57a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eine Regelung zur Übermittlung und Bereitstellung von Informationen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 geschaffen. Diese wird flankiert von der Benennung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) als „benannte Strafverfolgungsbehörde“ i. S. d. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 in Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG).

##### **B) Besonderer Teil**

Zu Nr. 1

Die Änderung trägt der gebotenen Bezugnahme auf die umgesetzte Richtlinie (EU) 2023/977 Rechnung.

Zu Nr. 2

Zu Art. 57a Abs. 1 PAG

Abs. 1 Satz 1 regelt zunächst den Anwendungsbereich der Vorschrift, vgl. insbesondere Art. 1 und Art. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977. Ziel der Richtlinie (EU) 2023/977 ist die Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden.

Informationen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse. Der Begriff der Informationen ist demnach weiter als der Begriff der personenbezogenen Daten und kann bspw. auch bloße Tatsachen betreffen. Sofern in der Vorschrift der Begriff der Informationen verwendet wird, ist er stets im soeben definierten Sinne zu verstehen.

Zum Zwecke der Harmonisierung regelt die Richtlinie (EU) 2023/977 insbesondere einheitliche Verfahrensvorschriften, Übermittlungspflichten in Einzelfällen und legt ferner eine Zentralstellenfunktion einzelner, von den Mitgliedstaaten einzurichtender bzw. zu benennender Stellen fest. Grundrechtsrelevante Verschärfungen bzw. Erweiterungen

der bereits bestehenden Befugnisse zur Datenübermittlung, die über die bisherigen Befugnisse hinausgehen, finden dadurch nicht statt. Alle nunmehr detaillierter geregelten Übermittlungen, insbesondere auch solche, die personenbezogene Daten betreffen, sind bereits nach derzeitiger Rechtslage, vgl. insbesondere Art. 57 PAG, erlaubt und fügen sich in die bestehenden, auch supranationalen Regelungen, bspw. nach der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ein. Die Regelungen zur Stellung des Bundeskriminalamts als zentraler Kontaktstelle finden sich im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Weitere bundesrechtliche Regelungen finden sich u. a. im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), im Bundespolizeigesetz (BPolG) und in der Abgabenordnung (AO). Der Begriff der Schengenassoziierten Staaten ist in Art. 57 Nr. 2 PAG legaldefiniert.

Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 10 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2023/977. Die Vorschrift nimmt Bezug auf Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 (sog. Europol-Verordnung) und mittelbar auf Art. 18 dieser Verordnung. Diese Vorschrift regelt, welche personenbezogenen Daten Europol verarbeiten darf. Hier wird ein Gleichlauf hergestellt. Daten, die Europol im Bereich des Informationsaustausches nicht verarbeiten dürfte, dürfen nicht übermittelt werden.

Daneben wird in Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 an den Voraussetzungen von Art. 57 PAG zu messen ist. Für die Übermittlung sonstiger Informationen, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, brauchen die Voraussetzungen von Art. 57 PAG hingegen nicht herangezogen werden.

Im Übrigen erfolgt durch Abs. 1 Satz 3 eine Klarstellung in Bezug auf mit Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 1 und Abs. 4 PAG erhobene personenbezogene Daten. Die dortigen besonderen Maßgaben zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten finden auch hier Anwendung. Abs. 1 Satz 4 stellt die nach Abs. 1 Satz 1 benannten Stellen der Mitgliedstaaten anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Sinne von Art. 48 PAG gleich und sorgt dafür, dass die hohen Anforderungen für Weiterverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 48 PAG bei grenzüberschreitenden Vorgängen nicht unterlaufen werden.

Zu Art. 57a Abs. 2 PAG

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977. Diese Vorschrift sieht grundsätzlich vor, dass jeder Mitgliedstaat bzw. Schengenassoziierte Staat eine sog. zentrale Kontaktstelle einrichtet, die u. a. zentrale Anlaufstelle für an andere Staaten gerichtete Ersuchen ist. Unter dem Begriff der zentralen Kontaktstelle im Sinne dieser Vorschrift ist stets eine zentrale Kontaktstelle im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu verstehen. Daneben erlaubt die Richtlinie (EU) 2023/977 die Einrichtung sog. „benannter Strafverfolgungsbehörden“, die mit ähnlichen Rechten ausgestattet sind und bspw. ihrerseits Informationersuchen an andere zentrale Kontaktstellen stellen dürfen. Einzige benannte Strafverfolgungsbehörde der Bayerischen Polizei ist das BLKA nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 POG.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 darf ein Ersuchen grundsätzlich nur dann an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Staates gerichtet werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismäßig sind, um die in Art. 1 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Ziele zu erreichen. Dies ist bereits in Art. 4 PAG abgebildet. Daneben müssen objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. Ersuchen „ins Blaue hinein“ sind schon nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig und mithin nicht Sinn und Zweck der Richtlinie (EU) 2023/977 – vielmehr geht es um das gezielte Abfragen von Informationen.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 ist dabei stets anzugeben, ob das Ersuchen dringend ist. Gegebenenfalls sind auch die Gründe für die Dringlichkeit zu nennen. Ein Informationersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen unerlässlich sind zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die

körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden oder erforderlich sind für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte, oder die unmittelbare Gefahr besteht, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, und die Informationen als wichtig für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten anzusehen sind. Nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind ferner die unter Art. 57a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 PAG aufgezählten Punkte anzugeben. Der Wortlaut dient dabei der Umsetzung dieser Vorschriften, orientiert sich jedoch an Begrifflichkeiten, die im Bereich des PAG geläufig sind.

Aus Vereinfachungsgründen ist im Übrigen jeder Staat im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 verpflichtet, eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen zu erstellen (vgl. Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977), in der ihre zentrale Kontaktstelle den Informationsaustausch betreiben kann, diese auf dem neuesten Stand zu halten und an die Kommission zu übermitteln, welche die Liste bzw. eine Zusammenstellung im Internet veröffentlicht. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein. Nach Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Ersuchen der benannten Strafverfolgungsbehörden in einer der dort genannten Sprache zu verfassen.

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 sieht schließlich die Übersendung einer Kopie eines jeden gestellten Ersuchens an die eigene zentrale Kontaktstelle, in Deutschland das Bundeskriminalamt nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BKAG, vor.

Zu Art. 57a Abs. 3 PAG

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977. Dabei bildet Abs. 3 Satz 1 zunächst Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 ab. Stellt die Bayerische Polizei als zuständige Strafverfolgungsbehörde der zentralen Kontaktstelle eines anderen Staates Informationen zur Verfügung, so übermittelt sie die Informationen in Kopie auch an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als zentraler Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BKAG. Zuständige Strafverfolgungsbehörde ist nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dabei jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, bzw. jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Art. 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte. Wird in der Vorschrift der Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gebraucht, so ist dieser stets in diesem Sinne zu verstehen. Die übrigen Regelungen betreffen den Informationsaustausch dieser zuständigen Strafverfolgungsbehörden untereinander. Dabei folgt aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977, dass auch Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden untereinander gestattet sind, für die nicht die gleichen, strengen und o. g. Verfahrensvorschriften gelten. Im Falle solcher Ersuchen gelten lediglich Pflichten zur Übersendung von Kopien, die sich in Abs. 3 Satz 2 widerspiegeln.

Zu Art. 57a Abs. 4 PAG

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie (EU) 2023/977. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 regelt zunächst eine fakultative Möglichkeit zur Informationsübermittlung, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für den anderen Staat zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten; diese bedarf keiner Umsetzung, nachdem dies für personenbezogene Daten bereits mit Art. 57 PAG abgebildet ist. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 verpflichtet sodann sowohl die zentralen Kontaktstellen als auch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Übermittlung selbst erhobener Informationen an die zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 aus eigener Initiative, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen für die anderen Staaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten relevant sein könnten. Schwere Straftaten sind dabei nach Art. 2 Abs. 3 der

Richtlinie (EU) 2023/977 Straftaten nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI sowie Straftaten nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794. Die Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn einer der in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c oder f der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Gründe vorliegt oder wenn diese Daten bereits anderweitig übermittelt wurden. Dies spiegelt sich in Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 bis 4 wider. Die Regelungen zur Übersendung in einer Sprache, die in einer Liste im Sinne des Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 genannt ist, folgt aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977.

Zu Art. 57a Abs. 5 PAG

Die Sätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2023/977. Danach ist bei jeder Übermittlung von Informationsersuchen oder Informationen aufgrund eines solchen Ersuchens oder auf eigene Initiative (all diese Begriffe sind in der Vorschrift unter dem Begriff „Information“ zusammengefasst) auch zu prüfen, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist, weil diese sich auf Sachverhalte beziehen, die gem. Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen. Ferner sind hier Maßgaben zu beachten, die in den Sätzen 2 und 3 geregelt sind.

Zu Art. 7 Abs. 1 Satz 3 POG

Durch Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 POG-E wird das BLKA als benannte Strafverfolgungsbehörde i. S. v. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 ermächtigt. Die hiermit eingehenden Rechte und Pflichten folgen aus Art. 57a Abs. 2 PAG. Die Vorschrift wird ferner aus sprachlichen Gründen und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit angepasst.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/9021

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9859

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und -bildung  
(Drs. 19/9021)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9860

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche  
(Drs. 19/9021)**

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9861

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht - Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten  
(Drs. 19/9021)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/10379

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztage - Inklusion und Finanzierung sicherstellen (Drs. 19/9021)**

**6. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/10396

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersterbin: **Melanie Huml**  
Mitberichtersterbin: **Doris Rauscher**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 29. Januar 2026 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9859, Drs. 19/9860 und Drs. 19/9861 in seiner 36. Sitzung am 12. Februar 2026 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9859 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9859, Drs. 19/9860, Drs. 19/9861, Drs. 19/10379 und Drs. 19/10396 in seiner 39. Sitzung am 12. März 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).“

2. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 und 6 eingefügt:

## **§ 5**

### **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übermittlung von Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) <sup>1</sup>Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. <sup>2</sup>Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. <sup>3</sup>Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) <sup>1</sup>Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. <sup>2</sup>Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

<sup>4</sup>Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. <sup>2</sup>Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) <sup>1</sup>Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. <sup>2</sup>Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. <sup>3</sup>Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staates ist eine Kopie zu übermitteln. <sup>4</sup>Die Verpflichtung

nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,
3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) <sup>1</sup>Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. <sup>2</sup>Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. <sup>3</sup>Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.“

## § 6

### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“

3. Der bisherige § 5 wird § 7.
4. Im Einleitungssatz von § 1 ist die Angabe „das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) geändert worden ist“ zu ersetzen.
5. Im Einleitungssatz von § 4 ist die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist“ durch die Angabe

„das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist“ zu ersetzen.

6. In den Platzhalter von § 7 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2026“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10396 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10379 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9859 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

**Doris Rauscher**

Vorsitzende